

Amtsblatt

Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe

Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen am Rhein

(Bereich Öffentlichkeitsarbeit) Rathaus, Postfach 21 12 25 67012 Ludwigshafen am Rhein www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 83/2012

ausgegeben am: 14. Dezember 2012

Landesgesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage -LFtG-

Sonntage und insbesondere die stillen Feiertage sind dadurch gekennzeichnet, dass sie von der Hektik des Alltages befreit sind, eine Unterbrechung des Arbeitsrhythmus darstellen und die Möglichkeit der Erholung, Entspannung und inneren Einkehr bieten.

Innenministerium und Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier fordern die örtlich zuständigen Ordnungsämter auf, besonders auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu achten.

Vor den bevorstehenden Feiertagen weist deshalb die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein, Bereich Öffentliche Ordnung, auf Folgendes hin:

Öffentliche Veranstaltungen, soweit sie nicht der Religionsausübung dienen oder dem Charakter des Feiertages entsprechen sowie alle der Unterhaltung dienenden Darbietungen und Veranstaltungen in der Öffentlichkeit, die nicht dem Wesen des Feiertages angepasst sind, sind am 24.12.2012 (Heiligabend) ab 13.00 Uhr verboten.

Öffentliche sportliche Veranstaltungen sind am 24.12.2012 (Heiligabend) ab 13.00 Uhr bis zum 25.12.2011(1. Weihnachtsfeiertag), 13.00 Uhr, nicht zugelassen.

Öffentliche Tanzveranstaltungen sind am 24.12.2012 (Heiligabend) ab 13.00 Uhr bis zum 25.12.2012 (1. Weihnachtsfeiertag), 16.00 Uhr, nicht gestattet.

Verstöße gegen das Landesfeiertagsgesetz können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Es wird um Beachtung gebeten.

Ludwigshafen am Rhein, den 10.12.2012

gez. Dieter Feid Beigeordneter

Umgang mit Schreckschuss- und Signalwaffen an Silvester und Neujahr

Mit Blick auf den bevorstehenden Jahreswechsel und das in diesem Zusammenhang übliche Abbrennen bzw. Abschießen von Silvesterfeuerwerk weist der Bereich Öffentliche Ordnung der Stadtverwaltung Ludwigshafen darauf hin, dass nach dem Waffengesetz vom 01. April 2003 der Erwerb und Besitz von Schreckschuss- und Signalwaffen mit "PTB"- Zeichen für Volljährige zwar nach wie vor erlaubnisfrei ist, das Verschießen von speziell für Schreckschuss- und Signalwaffen zugelassener Silvestermunition ist jedoch ohne behördliche Erlaubnis **lediglich** im befriedeten Besitztum, z.B. auf dem eigenem umzäunten Grundstück oder, mit Zustimmung des Eigentümers, auch auf einem fremden umzäunten Grundstück, zulässig. Um zu vermeiden, dass Geschosse das Grundstück verlassen, muss die Schussabgabe senkrecht über den Kopf nach oben erfolgen, wobei auf genügend Abstand zu brennbaren Objekten **zu achten ist**. Von Balkonen darf deshalb keine pyrotechnische Munition verschossen werden.

Darüber hinaus ist auf die allgemein bekannten Vorschriften für das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk, gerade auch im Sinne des vorbeugenden Brand- und Lärmschutzes zu achten. Pyrotechnische Gegenstände dürfen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen generell nicht abgebrannt werden.

Verstöße können als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

Es wird um Beachtung gebeten.

Ludwigshafen am Rhein, den 10.12.2012

gez. Dieter Feid Beigeordneter

Schulordnung der Musikschule der Stadt Ludwigshafen am Rhein vom 12.12.2012

1. Aufgabe und Aufbau

Aufgabe der Städtischen Musikschule Ludwigshafen ist es, Kinder und Jugendliche an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen und zu fördern.

Ziel der pädagogischen Arbeit ist es, neben der rein instrumentalen und vokalen Ausbildung ein mfassendes Verständnis für die Musik zu wecken. Musik und Musikerziehung entwickeln schöpferische Kräfte und Anlagen im jungen Menschen und schaffen außerordentlich wichtige soziale Bezüge. Die Lehrinhalte umfassen alle Zweige der theoretischen und praktischen Musikunterweisung wie Gesang, Instrumentalspiel und gemeinsames Musizieren.

Die Musikschule gliedert sich in:

- 1. Musikalische Grundfächer
- 2. Instrumentale Grundausbildung
- 3. Instrumental- und Vokalfächer
- 4. Studienvorbereitung/Begabtenförderung
- 5. Sonderstufe
- 6. Ensemblefächer
- 7. Ergänzungsfächer

2. Unterricht

Der Unterricht wird von staatlich geprüften Musiklehrern/innen erteilt. Die Einteilung der Schüler/innen erfolgt durch die Schulleitung. Der/Die Instrumentallehrer/in ist berechtigt, in schriftlicher Absprache mit den Eltern und der Schulleitung, die Schüler/innen in kleinere oder größere Gruppen zu tauschen und die Unterrichtszeit und -form zu ändern. Jedoch kann kein Anspruch auf eine bestimmte Fachlehrkraft oder Unterrichtsform und –dauer erhoben werden. Die Unterrichtszeit liegt in der Regel zwischen 13.00 Uhr und 20.00 Uhr.

Musikalische Grundfächer

Die musikalischen Grundfächer erschließen die musikalischen Anlagen der Kinder, gehen dem Unterricht in den Vokal- und Instrumentalfächern voraus und begleiten ihn.

Eltern-Kind-Gruppe: Frühmusikalischer Unterricht für Kinder im Alter von 1 - 3 Jahren zusammen mit einem Elternteil.

Musikalische Frühförderung: Musikalische Frühförderung für Dreijährige im Kindergarten in Zusammenarbeit mit Erzieherinnen und Erziehern in Vorbereitung auf die Kurse in Musikalischer Früherziehung.

Musikalische Früherziehung: Elementares Unterrichtsangebot für Kinder im Alter von 4 - 6 Jahren. Die Kursdauer ist zwei Jahre.

Musikalische Grundausbildung: Elementares Unterrichtsangebot ab der 1. Grundschulklasse, Vorbereitung auf den Instrumental- und Vokalunterricht.

Singklasse: Musikalische Grundausbildung für Kinder der 1. und 2. Grundschulklasse in Zusammenarbeit mit den Ludwigshafener Grundschulen.

Instrumentale Grundausbildung

Das Klassenmusizieren in Zusammenarbeit mit Ludwigshafener Schulen in Bläser- und Streicherklassen sowie Instrumentalunterricht in Gruppen von 4 und mehr Kindern in den ersten zwei Unterrichtsjahren ermöglichen einen Zugang zum Instrumentalunterricht, der soziales Lernen fördert und zur Orientierung für das spätere Musizieren dient.

Instrumental- und Vokalfächer

Der Unterricht in den Instrumental- und Vokalfächern erstreckt sich auf alle Instrumente, die von der Musikschule angeboten werden, und gliedert sich in Unter-, Mittel- und Oberstufe. Die Schüler/innen werden bei der Instrumentenwahl beraten.

In den Instrumental- und Vokalunterricht aufgenommen werden bevorzugt Kinder, die mindestens ein Jahr ein Grundfach besucht haben.

Der Unterricht findet im Anfängerbereich grundsätzlich in Gruppen, in Einzelfällen im Einzelunterricht statt.

Die Gruppen werden nach Eignung und Alter so zusammengesetzt, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Über die Einteilung sowie erforderliche Änderungen während des Schuljahrs entscheidet die Schulleitung.

Studienvorbereitende und begabtenfördernde Abteilung (SVA / BFA)

Schüler/innen, die sich auf ein Musikstudium vorbereiten wollen oder über eine besondere musikalische Begabung verfügen, erhalten besonders intensiven Unterricht nach den Richtlinien des Verbandes deutscher Musikschulen.

Die Aufnahme in diese Abteilung erfolgt nach bestandener Aufnahmeprüfung und verpflichtet zu Teilnahme an Wettbewerben, inbesondere "Jugend musiziert", des weiteren beinhaltet sie die Orchesterpflicht bzw. Korrepetitionspflicht. Auf die Aufnahmeprüfung kann nach Rücksprache mit der Schulleitung verzichtet werden, wenn ein 1. oder 2. Platz im rheinland-pfälzischen Landeswettbewerb "Jugend musiziert" (Solowertung) im gleichen Kalenderjahr erreicht wurde, in dem der Antrag auf eine Aufnahme in die SVA oder BFA gestellt wird.

Mindestalter ist in der Regel 12 Jahre. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung. Schüler/innen, die bereits ein Studium aufgenommen haben, sind vom Unterricht in dieser Abteilung ausgeschlossen.

Ensemblefächer

Alle Schüler/innen sind zur Teilnahme am Ensembleunterricht Orchester, Ensemble, Chor und Big-Band verpflichtet, Erwachsene können an einem Ensembleunterricht teilnehmen.

Der Besuch der großen Ensembles (Sinfonieorchester und Blasorchester) hat grundsätzlich Vorrang vor dem Besuch anderer Ensembles. Dies gehört zur ganzheitlichen Ausbildung und ist verbindlicher Bestandteil des Musikunterrichts.

Die Einteilung zu einem Ensemblefach nimmt, unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und des Interesses des/der Schülers/in, die Fachlehrkraft vor.

Ergänzungsfächer

Die Zugangs- und Unterrichtsbedingungen für Ergänzungsfächer werden jeweils gesondert festgelegt.

3. Schuljahr

Das Schuljahr hat zwei Semester. Das Sommersemester beginnt am 1. Mai und das Wintersemester am 1. November. Aufnahme und Abmeldung sind in der Regel nur zu diesen Terminen möglich.

Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.

4. Unterrichtsorte

Der Unterricht findet ausschließlich in von der Musikschule ausgewiesenen Räumen statt. Zur Vermeidung weiter und verkehrsgefährdender Schulwege sind die Unterrichtsstätten über das Stadtgebiet verteilt. Nach Möglichkeit wird der Wunsch nach einer bestimmten Unterrichtsstätte berücksichtigt. Jedoch kann kein Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtsstätte erhoben werden.

5. Aufnahme

Die Aufnahme in die Musikschule erfolgt in der Regel bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit Verbleib bis zum 23. Lebensjahr. In Ausnahmefällen können auch Erwachsene aufgenommen werden. Hierüber entscheidet die Schulleitung.

Die Anmeldung muss schriftlich (Formblatt) durch die gesetzlichen Vertreter/innen minderjähriger Schüler/innen bzw. durch die volljährigen Schüler/innen erfolgen, die damit gleichzeitig die Schulordnung und die Gebührensatzung anerkennen.

Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Ludwigshafen haben, können in die Musikschule nur aufgenommen werden, wenn in dem gewünschten Unterrichtsfach noch Plätze frei sind.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Musikschule besteht nicht. Adressenänderungen müssen unverzüglich der Verwaltung gemeldet werden.

6. Gebühren

Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Städtischen Musikschule Ludwigshafen am Rhein werden Gebühren erhoben. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt aufgrund der Gebührensatzung.

7. Beendigung des Schulverhältnisses

Das Schulverhältnis endet durch schriftliche Abmeldung, nach Ablauf eines zeitlich befristeten Kurses oder durch Ausschluss.

Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum 01.11. und zum 01.05. eines jeden Jahres möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens bis zum 15.09. mit Wirkung zum 01.11. oder bis zum 15.03. mit Wirkung zum 01.05.schriftlich zugegangen sein.

Hiervon ausgenommen sind Angebote, die in Kooperation mit allgemeinbildenden Schulen und Kindertagesstätten stattfinden, die nur zum Ende der Sommerferien des jeweiligen Schuljahres mit sechswöchiger Frist kündbar sind.

8. Unterrichtsfachwechsel/Lehrerwechsel

Ein Lehrerwechsel kann nur mit Zustimmung der Schulleitung aufgrund eines schriftlich begründeten Antrages zum Semesterwechsel erfolgen.

Bei Wechsel des Unterrichtsfaches muss der Unterricht im nicht mehr gewünschten Fach gemäß Punkt 7 der Schulordnung fristgemäß schriftlich gekündigt werden.

9. Instrumente

Grundsätzlich sollte der/die Schüler/in bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Eine Beratung durch die zuständige Instrumentallehrkraft ist möglich und wird empfohlen.

Streich-, Tasten-, Holz- und Blechblasinstrumente können – im Rahmen der Bestände der Musikschule – den angemeldeten Schülerinnen und Schülern gegen Gebühr jeweils für ein volles Schuljahr zur Verfügung gestellt werden. Die Mietzeit beträgt in der Regel ein Schuljahr und kann nur aufgrund eines schriftlich begründeten Antrages für ein weiteres Schuljahr verlängert werden.

Instrument und Zubehör sind auf Kosten des Mieters bzw. des gesetzlichen Vertreters instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der/die Teilnehmer/in bei der Lehrkraft zu informieren. Mit Reparaturen dürfen nur von der Musikschule benannte Firmen beauftragt werden.

10. Gesundheitsbestimmungen

Bei ansteckenden Krankheiten gelten die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen der Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen).

11. Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts. Der/die Erziehungsberechtigte oder deren Beauftragte/r, der/die minderjährige Schüler/innen zum Unterricht bringt, hat sich stets davon zu überzeugen, dass der Unterricht tatsächlich stattfindet.

12. Teilnahme am Unterricht

Die Schüler/innen sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht, an den Ensemblefächern und an den Veranstaltungen der Musikschule verpflichtet.

Die Schulleitung kann auf schriftlichen Antrag im Einzelfall Ausnahmen von dieser Verpflichtung genehmigen. Bei Verhinderung oder Erkrankung der Schülerin/ des Schülers sollte der Erziehungsberechtigte dies schriftlich oder telefonisch der jeweiligen Lehrkraft oder Musikschulverwaltung mitteilen. Versäumt ein Schüler den Unterricht, so hat er keinen Anspruch auf Nachholung der verlorenen Stunden.

13. Ausschluss aus dem Unterricht

- a) Fehlt ein/e Schüler/in in einem Schuljahr trotz schriftlicher Mahnung mehr als viermal unentschuldigt, kann er/sie vom Unterricht an der Musikschule ausgeschlossen werden.
- b) Bleibt ein/e Gebührenschuldner/in länger als drei Monate mit Gebühren im Rückstand, so kann dies zum Ausschluss aus der Musikschule führen.
- c) Schüler/innen können bei erheblichen Verstößen gegen diese Schulordnung oder anderen erheblichen Störungen des Schulbetriebes vom Unterricht ausgeschlossen werden.
- d) Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der/die Schüler/in durch den/die Leiter/in der Musikschule von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

14. Veranstaltungen

Veranstaltungen der Musikschule, einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen, sind Bestandteil des Unterrichts.

Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie zur Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungspflicht besteht nicht.

Von öffentlichen Auftritten sowie Meldungen zu Wettbewerben oder Aufnahmeprüfungen an Musikhochschulen der Schülerinnen und Schüler in den an der Musikschule belegten Fächern, ist die entsprechende Fachlehrkraft vorher in Kenntnis zu setzen.

15. Leistungen

Die Unterrichtsziele sind in den Lehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) festgelegt. Jährliche Beurteilungen im Ausbildungsbuch informieren Schüler/innen und Eltern über Eignung, Leistungsstand und Fortsetzungsmöglichkeiten des Unterrichts.

16. Verbindlichkeit der Schulordnung

Mit der Anmeldung eines/einer Schülers/in und seiner/ihrer Zuteilung zum Unterricht ist das Vertragsverhältnis begründet und die Schulordnung erlangt Rechtsverbindlichkeit.

Von dieser Schulordnung abweichende Absprachen mit Lehrerinnen oder Lehrern der Musikschule haben keine Gültigkeit.

Ludwigshafen am Rhein, den 12.12.2012

gez.

Dr. Eva Lohse Oberbürgermeisterin

Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1) oder über die Einberufung und die Tagesordnung zu Sitzungen des Stadtrates (§ 34) ist nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht wird.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Musikschule der Stadt Ludwigshafen am Rhein

Auf Grund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 20.10.2010 (GVBI. S. 319) i.V.m. §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBI. S. 175), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 15.02.2011 (GVBI. S. 25), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 10.12.2012 folgende Satzung:

§ 1:

- (1) In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "Gebühr" durch das Wort "Gebührenpflicht" ersetzt.
- (2) § 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: "Sie wird jeweils für ein Semester durch Gebührenbescheid festgesetzt und ist in monatlichen Raten zum 15. eines jeden Folgemonats, oder –bei Beibehaltung der halbjährlichen Zahlungsweise- zum 15. Juni bzw. zum 15. Dezember zur Zahlung fällig."
- (3) § 3 Abs. 1 Satz 3 entfällt.
- (4) In § 3 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort "Schuljahres" durch das Wort "Semesters" ersetzt.

§ 2:

- (1) In § 4 Abs. 2a wird "70%" durch "50%" ersetzt.
- (2) In § 4 Abs. 3c werden die Wörter "in der multimedialen Abteilung" gestrichen.

§3:

- (1) § 5 Abs. 1b entfällt.
- (2) § 5 Abs. 1 wird wie folgt angepasst:

"In Höhe der Gebühr kann ein Stipendium für bedürftige, begabte Schüler/innen gewährt werden, soweit nicht bereits ein Erlass nach § 4 Abs. 4 in Frage kommt."

§ 4:

In den "Richtlinien für die Gewährung von Gebührenerlass/-ermäßigung nach § 4, Ziffer 4 der Gebührensatzung der Städtischen Musikschule Ludwigshafen – in der jeweils gültigen Fassung" wird

- 1. unter Punkt III 1. Aufzählungspunkt, hinter dem Wort "liegt" das Wort "und" eingefügt.
- 2. unter Punkt IV in der Überschrift hinter dem Wort "das" mit den Worten "von der Musikschule" ergänzt.
- unter Punkt IV wird der 5. Aufzählungspunkt gestrichen und als Fließsatz "und die Städtische Musikschule Ludwigshafen die nächstgelegene Einrichtung dieser Art ist." formuliert.
- 4. hinter den letzten Satz der Richtlinien wird der Satz "Ein Erlass/eine Ermäßigung für Jugendliche gilt längstens bis zum 23. Lebensjahr, für Erwachsene (Aufnahme nach

Vollendung des 18. Lebensjahres) ist ein Erlass/eine Ermäßigung nicht möglich." eingefügt.

§ 5:

Die Anlage "Gebühren der Städtischen Musikschule Ludwigshafen" wird mit Wirkung zum 01.02.2013 wie folgt geändert und ergänzt:

Gebühren der Städtischen Musikschule Ludwigshafen ab 01.02.2013

	Gebühren		20)13
	Einmalige Aufnahmegebühr		13,00	Euro
	Fach	Unterricht 1 x wöchentlich	Jahres Monatliche Entgelt	s Entgelt
I	Grundfächer	60 Min	300 Euro	25 Euro
	Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung, Eltern-Kind-Gruppe	(einschließlich 10 Min. Eltern- gespräche)		
II	Singklasse		156 Euro	13 Euro
III	Instrumentenkarussell 5 Gruppen bis zu 5 Schüler/innen	2 x 45 Min.	300 Euro	25 Euro
IV	Instrumentale Grundausbildung	45 Min.	336 Euro	28 Euro
	5 und mehr Schüler/innen			
	Klassenmusizieren			
		2 x 45 Min.	300 Euro	25 Euro

V	Instrumental-, Gesangsgruppenunterricht 3-4 Schüler/innen	45 Min.	408 Euro	34 Euro
VI	Instrumental-, Gesangsgruppenunterricht 2 Schüler/innen	30 Min.	408 Euro	34 Euro
VII	Instrumental-, Gesangsgruppenunterricht 2 Schüler/innen	45 Min.	582 Euro 48	3,50 Euro
VIII	Instrumental-, Gesangspartnerunterricht :	45 Min.	1.164 Euro	97 Euro
	ein Elternteil gemeinsam mit Kind			
IX	Instrumental-, Gesangs-Einzelunterricht	30 Min.	696 Euro	58 Euro
Х	Instrumental-, Gesangs-Einzelunterricht	45 Min.	1.044 Euro	87 Euro
XI XII	Instrumental-, Gesangs-Einzelunterricht Erwachsene	30 Min.	840 Euro	70 Euro
All	Instrumental-, Gesangs-Einzelunterricht Erwachsene	45 Min.	1.260 Euro	105 Euro
XIII	Ensemble- und Ergänzungsfächer	45 – 90 Min.		
	Musiklehre, Gehörbildung, Chor, Spielkreis, Ensemble, Kammermusik, Orchester, Improvisation, Big-Band			
a)	Für Schüler/innen, die Hauptfachunterricht an unserer Musikschule erhalten		gebührenfre	ei
	Für Schüler/innen, die keinen Hauptfachunterricht an unserer Musikschule erhalten, sowie Erwachsene			
b)			60 Euro	5 Euro
XIV	Studienvorbereitende und begabtenfördernde Abteilung (SVA/BFA)			
a)	alle Fächer			
b)	Musiktheorie für Schüler/innen die keinen Hauptfachunterricht an unserer Musikschule	2 x 45 Min.	1.152 Euro	96 Euro
,	erhalten	45 Min.	276 Euro	

XV	Ballett und Moderner Tanz	45 Min.	384 Euro 32 Euro
XVI	Sonderstufe / Musiktherapie		
a)	Gruppenunterricht (3 und mehr Schüler/innen)	45 Min.	300 Euro 25 Euro
b)	Einzelunterricht	30 Min.	642 Euro 53,50 Euro
c)	Einzelunterricht	45 Min.	918 Euro 76,50 Euro
XVII	Leihinstrumente		180 Euro 15 Euro

§ 6:

Die Änderungssatzung tritt zum 01.02.2013 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 12.12.2012

gez.

Dr. Eva Lohse

Oberbürgermeisterin

Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1) oder über die Einberufung und die Tagesordnung zu Sitzungen des Stadtrates (§ 34) ist nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht wird.

Satzung zur Änderung der

Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Stadt Ludwigshafen am Rhein;

(Friedhof- und Bestattungsgebührenordnung)

vom 28.06.1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 07.12.2009

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBI S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2010 (GVBI. S. 319), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (GVBI S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2011, (GVBI. S. 25), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 10.12.2012 folgende Satzung:

§ 1

Die Anlage zur Friedhof- und Bestattungsgebührenordnung wird wie folgt neu gefasst:

"Anlage zur Friedhof- und Bestattungsgebührenordnung" vom 28.06.1993

I. Sargbestattung und Urnenbeisetzung

2.

Sargl	pestattung	
1.1	Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	763,00 EUR
1.2	Kinder bis zu 6 Jahren	382,00 EUR
1.3	Früh- und Totgeburten	68,00 EUR
1.4	Bestattung von auswärts überführten Gebeinen	347,00 EUR
1.5	tiefere Ausschachtung eines Grabes - bei Ersterwerb eines Wahlgrabes -	167,00 EUR
Urne	nbeisetzung	296,00 EUR

II. Benutzung von Friedhofseinrichtungen

1. Aufbewahrung eines Leichnams

1		bewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 96 Std. Bedarf in einer Kühlzelle - bis zur Bestattung	143,00 EUR
1		bewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 48 Std. Bedarf in einer Kühlzelle - bis zur Bestattung	79,00 EUR
1	.3 Je v	veiterer angefangener Tag - Leichenzelle -	54,00 EUR
1	.4 Je v	veiterer angefangener Tag - Kühlzelle -	45,00 EUR
2.	Trau	erhallenbenutzung	
	2.1	mit musikalischer Begleitung bis 30 Min.	352,00 EUR
	2.2	ohne musikalische Begleitung bis 30 Min.	304,00 EUR
	2.3	Trauerhallennutzung je weitere 15 Min.	137,00 EUR
3.	Benu	utzung des Sektionsraumes	124,50 EUR

III. Überlassung von Grabnutzungsrechten

1. Erwerb eines 30jährigen Nutzungsrechtes an einem einstelligen Familiengrab für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen

1.1	Familiengrab für Erdbestattungen in allgemeiner Lage	1.812,00 EUR
1.2	Familiengrab für Erdbestattungen in besonderer Lage	2.277,00 EUR
1.3	Familiengrab für Urnenbeisetzungen in allgemeiner Lage	931,00 EUR
1.4	Familiengrab für Urnenbeisetzungen in besonderer Lage	1.396,00 EUR
1.5	Familiengrab für Urnenbeisetzungen in Urnenmauernischen	
	1.5.1 im Hauptfriedhof	2.667,00 EUR
	1.5.2 auf dem Friedhof Mundenheim	2.267,00 EUR
1.6	Familiengrab für Urnenbeisetzungen in Urnenstelen	2.467,00 EUR
1.7	Familiengrab für Urnenbeisetzungen in Urnengemeinschaftsgrabanlagen	1.600,00 EUR

1.8 Wird das Nutzungsrecht an einem mehrstelligen Familiengrab erworben, so ist das jeweils Mehrfache der unter den Ziff. 1.1 – 1.5.2 genannten Beträge zu entrichten.

- 1.9 Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für jedes weitere Nutzungsjahr 1/30 der unter Ziff. 1.1 bis 1.7 genannten Beträge zu entrichten. Ziff. 1.8 gilt entsprechend.
- 1.10 Bei einem mehrstelligen Familiengrab ist die Verlängerung des Nutzungsrechtes nur für den gesamten Grabplatz möglich. Ziff. 1.1 1.9 gelten entsprechend.
- 2. Erwerb eines 25jährigen Nutzungsrechts an einer Baumgrabstätte

2.1 Familiengrab an einem Gemeinschaftsbaum

1.278,00 EUR

2.2 Familiengrab an einem Familien- oder Partnerschaftsbaum

9.550,00 EUR

- 2.3 Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für jedes weitere Nutzungsjahr1/25 der unter Ziff. 2.1 und 2.2 genannten Beträge zu entrichten.
- 3. Rückgabe des Nutzungsrechtes an Familiengräbern

3.1 Verwaltungskosten (für jede Grabauflösung)

36,00 EUR

- 4. Abräumung von Familiengräbern
 - 4.1 Abräumkosten (nur bei Abräumung durch den Friedhofsbetrieb)

191,00 EUR

Bei Gräbern, die nach dem 01.01.2010 erworben wurden, werden die Gebühren zum Zeitpunkt der Beantragung des Grabnutzungsrechts erhoben und bei Abräumung durch den Nutzungsberechtigten zurückerstattet.

- 5. Erwerb eines 20jährigen Nutzungsrechtes an einem Reihengrab
 - 5.1 Reihengrab für Erdbestattungen

5.1.1 Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	812,50 EUR
5.1.2 Kinder bis zu 6 Jahren	361,00 EUR
Reihengrab für Urnenbeisetzungen	555,00 EUR

5.3 Reihengrab für anonyme Urnenbeisetzungen

1.059,00 EUR

- einschl. Einsaat und Pflege -

IV. Ausgrabungen und Wiederbestattung

5.2

1. Ausgrabungen und Wiederbestattungen in ein anderes Grab auf dem gleichen Friedhof oder dem Friedhof eines anderen Stadtteiles

906,00 EUR	1.1 Erwachsene und Kinder über 6 Jahre
906,00 EL	1.1 Erwachsene und Kinder über 6 Jahre

1.2 Kinder bis zu 6 Jahren 453,00 EUR

1.3 Urnen 239,00 EUR

- 1.4 Werden gleichzeitig mehrere in einem Grab Bestattete ausgegraben und umgebettet, so wird nur für den Bestatteten der volle Betrag berechnet, für den sich der höchste Betrag ergibt. Für alle übrigen Bestatteten ermäßigen sich die Beträge der Ziffern 1.1 bis 1.3 um die Hälfte.
- 1.5 Für Ausgrabungen von Bestatteten zur Überführung nach auswärts bzw. Wiederbestattung im gleichen Grab, werden die halben Beträge der Ziffern 1.1 1.3 erhoben. Werden gleichzeitig mehrere in einem Grab Bestattete ausgegraben, so wird für den Bestatteten der volle Betrag berechnet, für den sich der höchste Betrag ergibt. Für alle übrigen Bestatteten ermäßigen sich die Beträge der Ziffern 1.1 -1.3 auf ein Viertel.

V. Grabzeichen

Bearbeitung der Anzeige zur Aufstellung, Änderung oder zum Versetzen eines Grabmals (Grabstein, Liegeplatte oder Einfassung) 45,00 EUR

VI. sonstige Gebühren

1. Kammerverschlussplatte mit Befestigungsmaterialien für Urnenstelen

281,00 EUR

- Besondere und sonstige Leistungen, die in der Satzung nicht als Gebühr aufgeführt sind, oder in ihrem Ausmaß über die in der Satzung vorgesehenen Leistungen hinausgehen, werden zusätzlich berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen und dem geltenden Stundensatz. Der Stundensatz beträgt 38,00 Euro.
- Zufahrtserlaubnis für Gewerbetreibende für den Zeitraum eines Kalenderjahres

36,00 EUR

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 12.12.2012 Stadtverwaltung

gez.

Dr. Eva Lohse Oberbürgermeisterin

Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1) oder über die Einberufung und die Tagesordnung zu Sitzungen des Stadtrates (§ 34) ist nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht wird.

Öffentliche Bekanntmachung Festsetzung der Grundsteuer (Grundbesitzabgaben) für das Kalenderjahr 2013 in Ludwigshafen am Rhein

Abgabenfestsetzung

Der Stadtrat hat den Hebesatz der Grundsteuer A + B sowie die mit der Grundsteuer erhobenen Gebühren und Beiträge (Ausnahme: Abfallentsorgungsgebühren – hier ergeht ein gesonderter Bescheid für 2013 durch den Wirtschaftsbetrieb der Stadt Ludwigshafen) gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2012 die gleichen Grundsteuern (Grundbesitzabgaben) wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 3 Abs. 2 Nr. 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Rheinland-Pfalz i. V. m. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) sowie der städtischen Gebühren- und Beitragssatzungen die Grundsteuer (Grundbesitzabgaben) für das Kalenderjahr 2013 in derselben Höhe wie für das Jahr 2012 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre. Das gilt auch für die mit der Grundsteuer festgesetzten Gebühren und Beiträge.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Grundsteuer-Messbescheid des Finanzamtes ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid. Ebenso wird verfahren bei Änderungen in der Beitrags- und Gebührenfestsetzung, falls durch Einzelfallentscheidung oder Satzungs-beschluss ein Handlungsbedarf entsteht. Nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 25 Abs. 3 GrStG) kann das Gemeindeparlament bis zum 30.06.2013 eine Änderung des Grundsteuerhebesatzes mit Wirkung zu Beginn des Kalenderjahres (hier: 01.01.2013) beschließen.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer (Grundbesitzabgaben) für 2013 zu den Fälligkeitsterminen und mit den jeweils festgesetzten Gebühren und Beiträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundbesitzabgabenbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Stadtkasse zu überweisen oder einzuzahlen. Liegt unserer Kasse eine Abbuchungsermächtigung vor, werden die Forderungen termingerecht eingezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein, Rathaus, erhoben werden. Wird der Widerspruch zur Niederschrift erhoben, so kann dies bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses im Rathaus, Zimmer 1416 oder bei der Steuerverwaltung, Rathaus, Zimmer 1009, geschehen.

Ludwigshafen am Rhein, den 12.12.2012

gez. Dr. Eva Lohse Oberbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 in Ludwigshafen am Rhein

1. Abgabenfestsetzung

Der Stadtrat hat die Steuersätze bei der Hundesteuer gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Auf die Erteilung von Jahressteuerbescheiden seitens der Verwaltung kann deshalb verzichtet werden. Für alle Hundehalter/innen wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 in der zuletzt für das Jahr 2012 maßgeblichen Höhe festgesetzt.

Sollten sich die Hundesteuersätze oder die Besteuerungsgrundlagen ändern, ergehen neue Hundesteuerbescheide.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer für 2013 zu den Fälligkeitsterminen, die sich aus dem letzten schriftlichen Hundesteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Stadtkasse zu überweisen oder einzuzahlen. Liegt unserer Kasse eine Abbuchungsermächtigung vor, werden die Forderungen termingerecht eingezogen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein, Rathaus, erhoben werden. Wird der Widerspruch zur Niederschrift erhoben, so kann dies bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses im Rathaus, Zimmer 1416 oder bei der Steuerverwaltung, Rathaus, Zimmer 1015/1016, geschehen.

Ludwigshafen am Rhein, den 12.12.2012

gez.

Dr. Eva Lohse Oberbürgermeisterin